

**Neuregelung des Milchverkehrs.**

Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt trifft in einer Bekanntmachung über die Ausgabe von Milchsorten an Vollmilchbezugsberechtigte eine Neuregelung und bestimmt in einer zweiten Verordnung die Errichtung von Bezirksstellen der Milch-Abteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes. Beide Bekanntmachungen, die wegen Raumangels in dieser Blatte keine Aufnahme finden konnten, deren Inhalt aber weiter unten wiedergegeben wird, werden in der heutigen Abendausgabe veröffentlicht werden. Sie bilden, wie vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt mitgeteilt wird, die Grundlage der durch die Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 2. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch erforderlichen Neuregelung der Milchverteilung in Hamburg.

Um den Getreidebedarf des Heeres und der übrigen Bevölkerung sicherzustellen, muß der Vollmilchverbrauch auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Infolgedessen bestimmt die erwähnte Verordnung des Kriegsernährungsamtes, daß in Zukunft nur Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, schwangere Frauen in den letzten zwei Monaten vor der Entbindung und Kranke auf Grund eines ärztlichen Attestes vollmilchverfürungsberechtigt sind. Aber auch diese haben nur einen Anspruch insoweit, als Vollmilch vorhanden ist.

Bleibt nach Befriedigung des Bedarfs dieser Vollmilchverfürungsberechtigten noch Vollmilch übrig, so ist der Ueberschuß auf die Kinder im siebenten bis vierzehnten Lebensjahre zu verteilen. Der übrige Teil der Bevölkerung hat demnach zukünftig auf die Zuteilung von Vollmilch nicht mehr zu rechnen. Damit dieser jedoch nicht ganz ohne Milch bleibt, ist Hamburg bemüht, auf eine Steigerung der Magermilchzufuhr hinzuwirken. Die Verhandlungen hierüber sind aber noch nicht zum Abschluß gelangt.

Da Hamburg, wenn auch die Vollmilchzufuhr in den letzten Wochen bereits erheblich zurückgegangen ist, zurzeit noch über mehr Vollmilch verfügt, als es nach den vorstehend erwähnten Bestimmungen zu beanspruchen hat, muß damit gerechnet werden, daß die Vollmilchzufuhr Hamburgs in den nächsten Tagen von den Lieferungsbezirken noch weiter eingeschränkt wird. Je weiter aber die Zufuhr an Vollmilch nach Hamburg zurückgeht, um so schwieriger gestaltet sich natürlich die Aufgabe, die Vollmilch auf die Städtelle und die einzelnen Milchhändler derart zu verteilen, daß die Befriedigung der Vollmilchverfürungsberechtigten überall ohne Stocken vorstatten geht. Dies gilt vor allem für die Zeit des Uebergangs, für die Zeit, während der sich die Zufuhr nach Hamburg täglich wesentlich ändert.

Um einer sich aus diesen Verhältnissen etwa ergebenden vorübergehenden Stockung in der Versorgung der vorstehend angeführten Berechtigten mit Vollmilch schnell und sicher entgegenwirken zu können, sind in allen Stadtteilen, wie sich aus der Bekanntmachung ergibt,

**Bezirksstellen der Milch-Abteilung** eingerichtet worden. Die Aufgabe dieser Bezirksstellen ist es, zunächst durch Ausgleich innerhalb ihres Bezirks dahin zu wirken, daß die Vollmilchverfürungsberechtigten die ihnen zustehende Vollmilch erhalten, sowie auch im übrigen darüber zu wachen, daß der Milchverkauf ordnungsgemäß vorstatten geht. Pflicht der Milchhändler ist es, die Bezirksstellen in dieser verantwortungsvollen Aufgabe dadurch zu unterstützen, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Listen sorgfältig führen und den von den Bezirksstellen getroffenen Anordnungen pünktlich nachkommen.

Wenn die in einem Bezirk vorhandene Vollmilch nicht zur Befriedigung sämtlicher Vollmilchverfürungsberechtigten ausreichen sollte, so wird die Milch-Abteilung nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß diesem Bezirke die fehlende Menge aus einem Bezirke, der über mehr Vollmilch verfügt, als zur Deckung des Bedarfs seiner Vollmilchbezugsberechtigten erforderlich ist, zugeführt wird.

Zunehmend kann es bei der Schwierigkeit der Aufgabe, die den soeben ins Leben gerufenen Bezirksstellen sogleich gestellt wird, nicht ausbleiben, daß zu Anfang hier und da vorübergehend Stimmungen entstehen. Das Publikum wird den geschäbterten Verhältnissen Rechnung tragen und das Seine dazu beitragen, müssen, diese Schwierigkeiten der Uebergangszeit überwinden zu helfen.

**Zu dem Inhalt der Bekanntmachungen**

ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken:

Um einem Mißbrauch der Milchsorten nach Möglichkeit entgegenzuwirken, sind die neuen Milchsorten mit abtrennbaren Abschnitten versehen. Der Milchhändler hat bei der Abgabe von Vollmilch auf diese Milchsorten einen dem Milchbezüge entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die abgetrennten Abschnitte werden regelmäßig von den Milchhändlern der zuständigen Bezirksstelle zur Kontrolle abgeliefert. Die neuen Milchsorten sind nur gültig, wenn Namen und Adresse des Berechtigten darauf ersichtlich sind.

Besonders hervorzuheben ist, daß stillende Mütter in Zukunft eigene Milchsorten nicht erhalten. Sie haben die Milchsorte des Kindes zu benutzen.

Neu ist ferner auch, daß eine Ausgabe von Milchsorten durch die Kriegshilfe nach dem 25. November 1916 nicht mehr stattfindet. Vom 26. November ab wird die Ausgabe der Milchsorten, soweit es sich um Kinder handelt, von dem Einwohnermeldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße 10, II., sowie dem zuständigen Polizeibezirksbureau übernommen. Diese Dienststellen übernehmen aber auch schon vorher die Abfertigung solcher Personen, die den Ausgabetermin bei der Oberstaatsbehörde vom 11. November 1916 aus entschuldigen Gründen verabsäumt haben. Für die Bezirksstellen der Kriegshilfe kommt demnach bis zum 25. November 1916 nur noch die Ausgabe von Milchsorten an vor diesem Zeitpunkte neugeborene Kinder in Betracht.

Weiter hört auch die Zuständigkeit der Bezirksstellen der Kriegshilfe für die Umschreibung von Milchsorten von einem Milchhändler auf einen anderen Milchhändler auf. Diese Tätigkeit wird von heute ab von der zuständigen Bezirksstelle der Milch-Abteilung übernommen.

Die Ausgabe von Milchsorten an kranke Personen und schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung erfolgt weiter in der bereits bekannten Weise durch Vermittlung eines hiesigen Arztes. Das Gutachten des Arztes wird von der Krankenkommission des Medizinalkollegiums nachgeprüft. Erhält diese dem Gutachten bei, so erfolgt die Ausgabe der Milchsorte durch die Krankenabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes, Bärferbrücke 6. Unbemittelte kranke Personen und

schwängere Frauen können den Antrag auf Erteilung einer Milchsorte bei den in der Bekanntmachung aufgeführten Polizeistellen anbringen. Soweit sie in offener Armenpflege unterstellt werden, ist der Armenarzt zuständig.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Ausgabe von Sammelmilchsorten in Zukunft eine Beschränkung insofern erleidet, als Sammelmilchsorten nur noch an Krankenhäuser (Kliniken) sowie sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen ausgegeben werden, in denen inoffiziell mit Selbsttätigkeit Aufnahme finden. Milchschalen, Kruppen, Warteschulen und ähnliche Einrichtungen, die früher ebenfalls Sammelmilchsorten erhielten, können in Zukunft nur noch Bezugsrechte erhalten. Sie werden von Milchhändlern insofern gleichgestellt, als sie Vollmilch nur auf Milchsorte abgeben dürfen. Sie sind, ebenso wie die Milchhändler, verpflichtet, die abgetrennten Abschnitte der Milchsorten zur Kontrolle der Milch-Abteilung einzuführen sowie die vorgeschriebenen Listen zu führen.